

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für
die Richtlinie zur Versorgung von Post-COVID

Vom 16. März 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie zur Versorgung von Post-COVID (postCOV-RL) beruht auf § 92 Absatz 6c SGB V. Nach dem durch das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG) ergänzten Auftrag soll der Gemeinsame Bundesausschuss bis spätestens zum 31. Dezember 2023 in einer Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long-COVID beschließen. Er kann hierzu Regelungen treffen, die insbesondere eine interdisziplinäre und standardisierte Diagnostik und den zeitnahen Zugang zu einem multimodalen Therapieangebot sicherstellen. Darüber hinaus kann er den Anwendungsbereich seiner Richtlinie auf die Versorgung von Versicherten erstrecken, bei denen ein Verdacht auf eine andere Erkrankung besteht, die eine ähnliche Ursache oder eine ähnliche Krankheitsausprägung wie Long-COVID aufweist.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Beratungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sektorübergreifend auf den vertragsärztlichen sowie auf den stationären Bereich beziehen, wurden die Stimmrechte entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO für Beschlüsse im Zusammenhang mit der vorgesehenen Richtlinie der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zugeordnet.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 5. Januar 2023 den ad hoc Unterausschuss „Post-Covid und Erkrankungen mit ähnlicher Symptomatik“ eingerichtet und ihn mit der Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags gemäß § 92 Absatz 6c SGB V beauftragt.

Der Unterausschuss hat am 7. Februar 2023 mit seinen Beratungen entsprechend dem vom Plenum erteilten Arbeitsauftrag begonnen. In seiner vorgenannten Sitzung wurde über die Stimmrechte für Beschlüsse zur Umsetzung des Auftrags gemäß § 92 Absatz 6c SGB V beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. März 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken